

# Beschlussvorlage

Fachbereich II  
Aktenzeichen: 40-33-11  
Vorlage Nr.: BV/0411/2014

Vorlage für die Sitzung		
Feuerwehr-, Bau- und Vergabeausschuss	13.05.2014	öffentlich

Beratungsgegenstand: **Vergabe des Schulbuchauftrages für das Schuljahr 2014/2015**

Anmerkungen zu Belangen von Seniorinnen und Senioren und Menschen mit Behinderungen:  
keine

Haushaltmäßige Auswirkungen/Hinweis zur vorläufigen Haushaltsführung:  
s. Sachverhalt

## 1. Beschlussvorschlag:

**Der Schulbuchauftrag für das Schuljahr 2014/2015 der Stadt Rheinbach  
wird an die Firma**

---

**zum Preis von ca. 110.000,00 € vergeben.**

## 2. Sachverhalt/Rechtliche Würdigung:

Für die städtischen Schulen werden jährlich Schulbücher im Rahmen der gesetzlichen Lehrmittelfreiheit beschafft. Gemäß § 96 Schulgesetz hat die Stadt Rheinbach als Schulträger nach Maßgabe eines Durchschnittsbetrages jedem Schüler von der Schule eingeführte Lernmittel unentgeltlich zu überlassen.

Die Höhe des Durchschnittsbetrages richtet sich nach der Verordnung über die Durchschnittsbeträge und den Eigenanteil nach § 96 Abs. 5 SchulG. Zurzeit trägt der Schulträger gemäß § 1 der Verordnung 2/3 des jeweiligen Durchschnittsbetrages, der von Schultyp zu Schultyp variiert. Aufgrund der voraussichtlichen Schülerzahlen für das Schuljahr 2014/2015 ergibt sich hieraus ein anzunehmendes Auftragsvolumen in Höhe von 110.000,00 € Die entsprechenden Haushaltsmittel stehen zur Verfügung. Es handelt sich um eine Pflichtaufgabe.

In der Vergangenheit, bis zum Schuljahr 2008/2009, wurde der Schulbuchauftrag entsprechend eines Beschlusses des damaligen Schulausschusses im Wechsel durch die Rheinbacher Buchhandlungen ausgeführt. Das Verfahren wurde in dieser Form auch in zahlreichen anderen Kommunen praktiziert.

Die Verwaltung war der Auffassung, dass ein wie auch immer geartetes Ausschreibungsverfahren aufgrund der Bestimmungen des Buchpreisbindungsgesetzes kein unterschiedliches Ergebnis erbringen könnte und somit faktisch ohnehin kein Wettbewerb vorhanden wäre. Aufgrund von verschiedenen Beschwerden wurde dieses Verfahren jedoch im Jahr 2008 durch die Bezirksregierung gerügt und die Kommunen aufgefordert, zukünftig ein entsprechendes Ausschreibungsverfahren, je nach Auftragsvolumen, durchzuführen.

Bei einem Auftragswert von rd. 110.000,00 € ist eine EU-weite Ausschreibung nicht erforderlich gewesen. Eine öffentliche Ausschreibung wird in der VOL/A für das Land Nordrhein-Westfalen nicht zwangsläufig gefordert. Da aufgrund der oben geschilderten Umstände ohnehin von gleichen Ergebnissen auszugehen war, wurde für die Stadt Rheinbach vom enormen Aufwand einer öffentlichen Ausschreibung abgesehen. Der Schulbuchauftrag wurde daher beschränkt ausgeschrieben.

In der Sitzung des Feuerwehr- Bau und Vergabeausschusses am 30.04.2013 wurde von Seiten der Ausschussmitglieder das durchgeführte Vergabeverfahren kritisch bewertet. Es wurde folgender Antrag gestellt und zur Beratung in die Fraktionen verwiesen:

*Die Verwaltung wird beauftragt, für das nächste Jahr eine beschränkte Ausschreibung soweit wirklich erforderlich-, wie bisher vorzunehmen.*

*Sie wird gebeten bei der entsprechenden Vorlage für den Feuerwehr-, Bau- und Vergabeausschuss die eingegangenen Angebote nach allen wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu bewerten, im Besonderen auch –Anlieferung, Bearbeitung von Reklamationen oder Nachbestellungen u.s.w..*

Der Verwaltung liegt kein Beratungsergebnis aus den Fraktionen vor. Die im o.a. Beschluss angesprochenen Aspekte rücken im Kern das Argument „Ortsnähe“ in den Vordergrund. Die vergaberechtlichen Vorschriften lassen eine Bevorzugung ortsansässiger Unternehmen aber nicht zu (Gleichbehandlungsgebot gem.§ 97 Abs. 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkung).

Unabhängig davon hat die Verwaltung aufgrund der rechtlichen Vorgaben die beschränkte Ausschreibung gewählt. Da der Preis aufgrund der Vorschriften der Buchpreisbindung kein Zuschlagskriterium sein kann, wurden wie auch in der Vergangenheit verschiedene Zuschlagskriterien abgefragt, die wirtschaftlich bewertbar und auch rechtlich zulässig sind. In der Vergangenheit hat sich gezeigt, dass dennoch von gleichwertigen Angeboten auszugehen ist und daher ein Losverfahren zum Tragen kommen muss. Diese Option muss aus rechtlichen Gründen bereits bei der Ausschreibung angekündigt werden. Ansonsten besteht die Gefahr der Anfechtung des Vergabeverfahrens.

Es wurden acht Firmen aufgefordert.

Hierbei wurden die örtlichen Buchhandlungen alle berücksichtigt, soweit sie an einer Beteiligung am Ausschreibungsverfahren interessiert waren.

Konkrete Preise werden in den Angeboten nicht genannt, da nur der Auftrag als Ganzes, nicht jedoch einzelne Buchtitel ausgeschrieben wurden, die konkrete Bestellung erfolgt dann erst kurz vor den Sommerferien.

Da auch die Rabattstaffelung gesetzlich vorgegeben ist, wurde der Blankette eine Checkliste beigelegt. Anhand dieser Checkliste wurden einige für die Schulbuchlieferung wichtige Kriterien vorgegeben, die von den sich bewerbenden Firmen mit „ja“ oder „nein“ angekreuzt werden sollten. Nach Auswertung der Angebote und der aufgeführten Checkliste haben folgende acht Bewerber ein identisches Angebot abgegeben:

- |   |  |
|---|--|
| 1. VAL Handelsgesellschaft mbH<br>09405 Zschopau  | 7. Stern Verlag Buchhaus Antiquariat<br>40217 Düsseldorf |
| 2. Tepper Schulbedarf<br>10961 Berlin             | 8. Buchhandlung Kayser<br>53359 Rheinbach                |
| 3. Erstling Lehr- und Lernmittel<br>13053 Berlin  |  |
| 4. Bookcompany GmbH & Co. KG<br>53913 Swisttal    |  |
| 5. Abc Schulbuchvertrieb 1 GmbH<br>04129 Leipzig  |  |
| 6. SGV Schulbuchvertrieb GmbH<br>90587 Veitsbronn |  |

Grundsätzlich ist der Zuschlag zwingend auf das wirtschaftlichste Angebot zu erteilen. Da dies wie oben ausgeführt aufgrund der gesetzlichen Vorgaben nicht möglich ist, war zu prüfen, inwieweit angebotene Serviceleistungen wirtschaftlich zu bewerten sind.

Von den abgegebenen Angeboten enthielten alle Angebote alle geforderten Unterlagen. Ansonsten hatten alle Angebote dasselbe preisliche Ergebnis und auch die hinzugefügte Checkliste zur Abfrage der Serviceleistungen lieferte identische Ergebnisse. Bezüglich der angebotenen Serviceleistungen muss hier noch erwähnt werden, dass nur solche Serviceleistungen gewertet werden dürfen, bei denen es sich um sogenannte handelsübliche Leistungen handelt, die auch ohne gesondertes Entgelt erbracht werden dürfen. Bei nicht handelsüblichen Zusatzleistungen liegt ein Verstoß gegen das Buchpreisbindungsgesetz vor. In der erwähnten Checkliste wurden Serviceleistungen wie z.B. Telefonhotline, Lieferung frei Haus, Mitnahme und Entsorgung des Verpackungsmaterials und Ähnliches abgefragt.

Die Prüfung aller gültigen Angebote ergab, dass alle Firmen ein gleichwertiges Angebot abgegeben haben. Die Verwaltung ist daher der Auffassung, dass die Angebote wirtschaftlich vergleichbar sind und somit lediglich ein Losverfahren den Ausschlag geben kann. Das Losverfahren wurde in der Ausschreibung angekündigt und soll im Rahmen der Sitzung durchgeführt werden.

Rheinbach, den 23.04.2014

gez. Dr. Raffael Knauber  
Erster Beigeordneter

gez. Wolfgang Rösner  
Fachbereichsleiter